

Frage, deren Beantwortung mir nicht zukommt. — Weil Politik und Nationalökonomie das Zusammenleben politischer Völker von verschiedenen Standpunkten betrachten, müssen sie vielfach ineinander übergreifen. So wird die Wirtschaftspolizei immer ein Teil der Polizeiwissenschaft bleiben; aber hier ist der Standpunkt ein ganz anderer, als bei der Behandlung derselben Fragen in der Nationalökonomie. Hier legt man nicht wirtschaftliche Entwicklungsgesetze dar, man setzt sie voraus und fragt: welches Verfahren ergibt sich aus den Zwecken, welche sich ein bestimmter Staat setzt? Wie dies geschehen müsse, das hat ja der verehrte Verfasser der „Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates“ selbst in einem meisterhaften Werke gezeigt.

## 8. RELIGIÖSE GEMEINSCHAFTEN.

Von den in den letzten drei Abschnitten geschilderten, eng miteinander verflochtenen Gruppen gehe ich über zu der letzten von Mohl namentlich aufgeführten Art sozialer Gestaltungen, den religiösen Genossenschaften. Einen schielenden nennt Mohl<sup>1)</sup> den Begriff des öffentlichen Rechts, sofern man darunter außer dem Staatsrechte auch das Kirchenrecht versteht. Allerdings muß eine religiöse Genossenschaft jedem, der an diese Religion nicht glaubt, als eine Gemeinschaft für Privatzwecke erscheinen. Aber kann einer so praktisch-historischen Disziplin, wie die Staatswissenschaft, der Mangel an Logik da zum Vorwurfe gereichen, wo die Verhältnisse des Lebens so ganz unlogisch sind? Die Beziehungen zwischen dem Staate und den Religionsgemeinschaften sind, wo beide sich rein und reich entwickelt haben, ihrer Natur nach irrationell. Die Kirche verfolgt weit höhere Zwecke als der Staat, sie will den inneren Menschen veredeln und erheben, und doch muß sie sich der Ordnung des Staates beugen; der Staat muß souverän sein, und doch kann er sich der Einwirkung dieser höheren geistigen Mächte nicht entziehen. Das ist ein ewiger Widerspruch, der sich nur zeitweilig durch Kompromisse schlichten läßt. Die Kirche kann im Staate immer nur Welt sehen. Denn der Staat, so unschätzbar ihm sittliche Zustände sind, kann doch

<sup>1)</sup> I, 105.